

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

1. Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

§. 2. Der Local-Schulinspector hat dieselben wenigstens einmal im Jahre zu besuchen und über den Befund seiner Visitation der Regierung Bericht zu erstatten.

Artikel 11.

Die Errichtung von höhern Bürgerschulen und die Erweiterung einer Volksschule durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte (Art. 90 des Staatsgrundgesetzes) zu einer s. g. Mittelschule hängt von dem Beschlusse des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde und von der Genehmigung der Regierung ab, welche zuvor den betreffenden Schulvorstand darüber zu hören hat.

Artikel 12.

Die höhere Lehranstalt ¹⁾ zu Birkenfeld steht als Staatsanstalt unter unmittelbarer Leitung der Regierung und wird die bisherige Organisation derselben bis weiter beibehalten.

Note 1. An die Stelle dieser höheren Lehranstalt ist im Jahre 1876 das Gymnasium mit Realabtheilung als Staatsanstalt getreten.

IV. Von den Lehrern.

1. Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

Artikel 13.

§. 1. An Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten Unterricht ertheilen oder Kinder verschiedener Eltern gemeinsam unterrichten darf Jeder, wenn er zuvor der Regierung seine Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels nichts im Wege steht und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung von der Regierung erlangt hat.

Privat-Unterricht in Fertigkeiten und in einzelnen Sprachen oder Wissenschaften ist frei.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamts-Candidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichts-

Ertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichts = Ertheilung kann von der Regierung Dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

§. 4. Wer ohne Ermächtigung der beikommenden Behörden Schule hält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thln. bestraft, selbst wenn er ein Befähigungs = Zeugniß besitzt. Die Geldstrafe fällt in die betreffende Gemeindefasse und wird in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

Artikel 14.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden ¹⁾ habe oder von der Regierung davon dispensirt sei, welche auch jeden Volksschullehrer vor seiner definitiven Anstellung zu einer nochmaligen Prüfung einzuberufen hat ²⁾.

Note 1. Das Prüfungs = Regulativ siehe oben Art. 2, Note 1

Note 2. Nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 20. August 1888 soll künftig die nochmalige Prüfung nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst stattfinden. Zugelassen zu derselben werden auf ihr Ansuchen nur diejenigen Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts, welche mindestens zwei Jahre im Schuldienste thätig gewesen sind.

Lehrerinnen sind nach dem Gesetze vom 23. Januar 1888 von Ablegung der nochmaligen Prüfung befreit. Siehe Art. 46.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdiener = Gesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von der Regierung nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hilfslehrer.

Artikel 16.

Die Lehrer an den andern öffentlichen Schulen haben